

**Fachbeitrag Artenschutz  
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**zur**

**Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“,**

**in der Ortsgemeinde Friesenhagen  
Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)**

**Stand: 21. Dezember 2021**

**Auftraggeber:** Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen  
Lindenstraße 1  
57548 Kirchen

**Auftragnehmer:** HKR Landschaftsarchitekten  
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land  
Kaiserstraße 28  
51545 Waldbröl

**HKR** |  
Stephan Müller  
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0  
Fax: 02291 / 927803-9  
info@hkr-landschaftsarchitekten.de  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

**Bearbeitung:** Maria Luisa Otterbach, M.Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie  
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>RELEVANZPRÜFUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG; MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH</b> .....	<b>8</b>
7.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	8
7.2	Erhaltungsmaßnahmen .....	9
7.3	Gestaltungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes .....	9
<b>8</b>	<b>FAZIT</b> .....	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>11</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © Geobasisdaten: geoportal.rlp, 2021)	.....	1
Abbildung 2: Blick von Westen auf das ehem. Sägewerks .....	.....	2
Abbildung 3: Blick in das Gebäude des ehem. Sägewerks .....	.....	2
Abbildung 4: Nährstoffreicher Bereich der Brachfläche.....	.....	2
Abbildung 5: Magerer Bereich der Brachfläche .....	.....	2
Abbildung 6: Ehemaliger Bahndamm mit Gehölzen bestockt .....	.....	3
Abbildung 7: Vernässter Wiesenweg nördlich angrenzend an den Bahndamm .....	.....	3
Abbildung 8: Grundstück an der K 83 und angrenzender ehem. Bahndamm.....	.....	3
Abbildung 9: Fichtenreihen und Gehölzjungwuchs .....	.....	3
Abbildung 10: Eichen von starkem Baumholzalter am südlichen Rand des Geltungsbereiches..	.....	4
Abbildung 11: Berg-Ahorn und Eichen am östlichen Rand des Geltungsbereiches .....	.....	4
Abbildung 12: Rotbuche als prägender Einzelbaum .....	.....	4

## Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung)

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Verbandsgemeinde Kirchen beabsichtigt für die Ortslage Bahnhof Wildenburg den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll zum einen die Möglichkeit neuer Bauplätze geschaffen werden und zum anderen Festlegungen bzgl. der Radwegeplanung in Richtung OG Wenden getroffen werden.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im August 2021 mit dem Fachbeitrag Artenschutz einschl. Relevanzprüfung beauftragt. Weiterhin ist für eine Teilfläche zu prüfen, ob es sich um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt.

Die Lage des Untersuchungsbereiches ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © Geobasisdaten: geoportal.rlp, 2021)

## 2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortsgemeinde Friesenhagen in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) und umfasst die gesamte Ortslage Bahnhof Wildenburg. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6,1 Hektar. Das Plangebiet liegt an der K 84 und K 83, welche als Erschließungsstraßen gelten.

Bei der Ortslage Bahnhof Wildenburg handelt es sich um 12 Wohnhäuser mit großzügigen Gartengrundstücken. Die Gartennutzung besteht überwiegend aus Rasen mit Einzelgehölzen. Des

Weiteren befindet sich das leerstehende Gebäude des ehemaligen Sägewerkes im Nordwesten des Geltungsbereiches.



Abbildung 2: Blick von Westen auf das ehem. Sägewerk



Abbildung 3: Blick in das Gebäude des ehem. Sägewerks

Westlich an das Gebäude des ehemaligen Sägewerks schließt sich eine Brachfläche an. Die Brache besteht aus einem kleinflächigen Mosaik aus nährstoffreichen Bereichen mit u. a. Brennnessel (*Urtica dioica*), Klettenlabkraut (*Gallium aparine*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) aber auch mageren Bereichen mit u.a. Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Schafgabe (*Achillea millefolium*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*). Die Fläche ist teilweise vernässt.



Abbildung 4: Nährstoffreicher Bereich der Brachfläche



Abbildung 5: Magerer Bereich der Brachfläche

Der ehemalige Bahndamm verläuft von Westen nach Osten parallel zur K 83 bzw. K 84 durch das Plangebiet und ist im östlichen Bereich als Radweg ausgebaut. Im westlichen Bereich ist der ehemalige Bahndamm mit Gehölzen bestockt. Es handelt sich um Laubgehölze (u. a. Birke, Rot-Buche, Berg-Ahorn, Hasel) von überwiegend geringem Baumholzalter. Parallel oberhalb des Bahndamms verläuft ein Wiesenweg der im vorderen Bereich stark vernässt ist.



Abbildung 6: Ehemaliger Bahndamm mit Gehölzen bestockt



Abbildung 7: Vernässter Wiesenweg nördlich angrenzend an den Bahndamm

Durch den Geltungsbereich verläuft laut „Geoportal Wasser RLP“ ein namenloses Gewässer 3. Ordnung, welches im Westen des Geländes als temporär wasserführender Graben vorgefunden wurde.

Der Geltungsbereich ist von geschlossenen Waldflächen umgeben. Bei den Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereiches, die sich an der Plangebietsgrenze befinden, handelt es sich überwiegend um Waldrandstrukturen. Hier finden sich Gehölze von geringem Baumholzalter, darunter Birke, Rot-Buche, Berg-Ahorn, Stieleiche und Hasel. Stellenweise finden sich Stiel-Eichen und Berg-Ahorn von mittlerem bis starkem Baumholzalter. Von Nordosten ragen zwei parallele Gehölzstreifen aus Fichten in den Geltungsbereich. Zwischen den Fichtenreihen befindet sich Jungwuchs aus Birke, Buche, Hasel und Berg-Ahorn.



Abbildung 8: Grundstück an der K 83 und angrenzender ehem. Bahndamm



Abbildung 9: Fichtenreihen und Gehölzjungwuchs



Abbildung 10: Eichen von starkem Baumholzalter am südlichen Rand des Geltungsbereiches



Abbildung 11: Berg-Ahorn und Eichen am östlichen Rand des Geltungsbereiches

Im Kreuzungsbereich von K 83 und K 84 befindet sich eine alte Rot-Buche mit starkem Baumholzalter, welche als prägender Einzelbaum anzusehen ist.



Abbildung 12: Rotbuche als prägender Einzelbaum

### 3 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung folgende Daten herangezogen:

- Informationssystem ArteFakt für das betreffende TK-Blatt 5213 „Betzdorf“
- Kartendienst Artdatenportal (LfU)
- Artennachweise im 2 x 2 km-Raster des LANIS
- Expertenabfrage der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Altenkirchen sowie des Biotopbetreuers des Kreises Altenkirchen und der örtlichen Naturschutzverbände

### 4 Rechtliche Grundlagen

Im Vorhabenbereich können potenziell Tier- oder Pflanzenarten vorkommen, für die in Rheinland-Pfalz besondere rechtliche Vorschriften gelten. Es handelt sich um Arten, die in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Anhang IV) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2) erfasst sind. Da vorübergehende Beeinträchtigungen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist für das Vorhaben nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) geändert. Der Bundesgesetzgeber hat damit durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz. In dieser Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu werden verfügbare Informationen (örtliche Naturschutzverbände, LANIS) zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Die

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Nach § 44 Abs. 5 gelten diese Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

## 5 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“ soll die Schließung von Baulücken ermöglicht werden, zudem ist die Erweiterung des Radweges vorgesehen. Darüber hinaus handelt es sich überwiegend um die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Wohnbebauung mit Gartenflächen. Die randlichen Waldbereiche werden als Waldsaum festgesetzt. Hier werden ggf. Gehölzentnahmen aufgrund der Baumfallgefahr notwendig.

Die vorhandenen Strukturen werden überwiegend erhalten. Zur Überplanung der vorhandenen Strukturen kommt es auf dem Grundstück an der K 83 vor dem ehem. Bahnhofsgebäude sowie im Nordosten im Bereich der Fichtenreihen. Hier ist zukünftig Bebauung möglich. Der vernässte Wiesenweg oberhalb des Bahndamms soll ebenfalls überplant werden.

Die Brache angrenzend an das ehem. Sägewerksgebäude wird zur privaten Grünfläche. Darüber hinaus soll der Abriss des ehemaligen Sägewerksgeländes ermöglicht werden, um auch hier Wohnbebauung zu gestatten.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“ sind als wesentliche Wirkfaktoren die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

**Anlagebedingt** kommt es zum

- partiellen Eingriff in Gehölzstrukturen
- Überbauung von Rasenfläche
- Abriss eines leerstehenden Gebäudes
- Überbauung/Versiegelung eines vernässten Wiesenweges
- Verlust einer Brachfläche

und damit zum Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an diese Strukturen gebunden sind.

**Baubedingt** kann es kurzzeitig und jeweils kleinräumig zu Störungen angrenzender Biotope in Form von Lärm-, Licht- und Staubbelastung durch den Baustellenbetrieb und -verkehr kommen.

**Betriebsbedingt** sind keine zusätzlichen Störfaktoren zu erwarten, da das Plangebiet im Siedlungsbereich liegt und es nur zu geringfügiger Nachverdichtung kommt.

## 6 RELEVANZPRÜFUNG

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht beachtet.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. In Anhang 1 „Ergebnis der Relevanzprüfung“ ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Die **Schmetterlingsarten** Blauschillernder Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommen im Vorhabensbereich höchstens temporär als Durchzügler vor. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schmetterlingsarten.

Während der Blauschillernde Feuerfalter blütenreiche Feuchtwiesen mit dem Schlangen-Knöterich als Raupenfutterpflanze besiedelt, ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf Offenlandbestände mit den Großen Wiesenknopf angewiesen. Diese Habitate liegen im Geltungsbereich selbst nicht vor, sind in der Umgebung jedoch nicht auszuschließen.

Die aufgeführten **Amphibienarten** Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch sind im Vorhabensgebiet auszuschließen. Es finden sich keine geeigneten Laichgewässer in der näheren Umgebung, auch als Landlebensraum ist das Vorhabensgebiet nicht geeignet.

Im Geltungsbereich sind **Wasservögel und Vögel des Offenlandes** sowie **Arten die auf geschlossene Waldbestände** angewiesen sind, auszuschließen. Da die entsprechenden Habitatstrukturen nicht gegeben sind.

Die folgenden Arten könnten den eingriffsrelevanten Bereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder als Nahrungshabitat nutzen:

Für die aufgeführten **Fledermausarten** stellt der Vorhabensbereich ein potentiell Nahrungshabitat dar. Außerdem können sich innerhalb der Gehölzbestände sowie in dem Gebäude des ehemaligen Sägewerks Tagesverstecke der Artengruppe befinden. Mit Wochenstuben oder frostfreien Winterquartieren ist im Vorhabensbereich nicht zu rechnen, da die Gehölze zu geringe Stammdurchmesser für entsprechende Höhlen aufweisen. Auch in dem Gebäude des ehemaligen Sägewerks finden sich keine frostfreien Quartiere. Es wird überdies nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat ausgegangen, da die mobile Art auf umliegende Flächen von ähnlicher Habitatqualität ausweichen kann. Durch eine Fällzeitbeschränkung (V 1) sowie eine Abrisszeitbeschränkung (V 2) kann eine Beeinträchtigung der Fledermausarten vermieden werden. Die Fällung der Gehölze sowie der Abriss des ehem. Sägewerks darf ausschließlich außerhalb Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen.

Die Gehölzbestände des ehemaligen Bahndamms sowie die Waldrandbereiche stellen ein potentiell Habitat für die **Haselmaus** dar. Der relativ junge Gehölzbestand ist reich strukturiert und enthält unter anderem fruchttragende Gehölze (Hasel, Holunder, Brombeere), die der Art als Nahrungsquelle dienen.

Durch das Vorhaben wird nur partiell in die Gehölzbestände eingegriffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann eine Beeinträchtigung der Haselmaus ausgeschlossen werden. Die Fällmaßnahmen liegen außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus. Wurzelstöcke sind im Boden zu belassen, um die Haselmaus nicht in ihrer Winterruhe zu stören.

### **Vogelarten**

Bei einem Großteil der aufgeführten Vögel, insbesondere bei den **Waldvögeln** handelt es sich überwiegend um Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Durch eine Fällzeitbeschränkung (V 1) kann eine Beeinträchtigung der Arten vermieden werden. Die Fällung der Gehölze darf ausschließlich außerhalb der Brutsaison der Vogelarten erfolgen. Da in näherer Umgebung genügend Waldstrukturen in ähnlicher Qualität zur Verfügung stehen können vorkommende Arten dorthin ausweichen.

Im Vorhabensbereich wurden keine Horste oder Baumhöhlen vorgefunden, die als Brutstätte für **Greifvögel und Eulen** infrage kommen. Einige aufgeführte Arten der Artengruppe nutzen das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat. Es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, da in der näheren Umgebung ähnliche Strukturen zur Verfügung stehen, auf die die mobile Artengruppe ausweichen kann. Es ist keine Beeinträchtigung der Greifvögel und Eulen durch das Vorhaben zu erwarten.

Es finden sich keine Höhlenbäume innerhalb des Geltungsbereiches, die zur Anlage von Brutstätten von **Spechten** dienen können. Die Gehölzbestände innerhalb des Vorhabensbereich sind überwiegend von geringem Baumholzalter und eignen sich nicht zur Anlage von Baumhöhlen. Die Artengruppe nutzt das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat. Dieses wird jedoch ebenfalls als nicht essentiell eingestuft. Es ist keine Beeinträchtigung der Spechte durch das Vorhaben zu erwarten.

**Vögel der Heckenstrukturen und Feldgehölze** (wie Bluthänfling, Stieglitz, Heckenbraunelle) finden im Vorhabensgebiet ebenfalls ein potentielles Habitat.

Es kommt jedoch nur zum partiellen Eingriff in Gehölzstrukturen, welche den oben genannten Arten als Bruthabitat dienen können. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung ist eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Vom Biotopbetreuer des Landkreises Altenkirchen wurde auf das Vorkommen der **Ringelnatter** hingewiesen. Die Art findet im Westen des Geltungsbereiches, in den feuchten Bereichen der Brachfläche mit dem temporär wasserführenden Fließgewässer ein potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung kann jedoch durch die zeitliche Beschränkung der Eingriffe in die Vegetation (V 1) vermieden werden.

## **7 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG; MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH**

### **7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

#### **V 1 Zeitliche Beschränkung der Vegetationseingriffe**

Beseitigung der Vegetation/Boden und vorbereitende Maßnahmen sind in der Zeit zwischen November und Ende Februar vorzunehmen. Die Eingriffe erfolgen außerhalb der

Fortpflanzungszeit von Vögeln und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, Haselmäusen sowie Reptilien (insbes. Ringelnatter) und Amphibien. Hierdurch werden Individuenverluste sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern vermieden. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

Zudem sind zu fällende Gehölze lediglich auf Stock zu setzen, und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen, um eine Beeinträchtigung von potentiell vorkommenden Haselmäusen zu vermeiden. Die Entfernung der Wurzelstöcke kann anschließend von Mai bis September vorgenommen werden.

## **V 2 Abrisszeitbeschränkung**

Das Gebäude des ehemaligen Sägewerks gilt als potentielles Tagesversteck für Fledermäuse. Um eine Beeinträchtigung der Fledermausarten zu vermeiden, ist der Abriss des Gebäudes nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also zwischen Ende November und Ende Februar vorzunehmen.

## **7.2 Erhaltungsmaßnahmen**

### **E 1 Erhalt von prägenden Einzelbäumen**

Die Rotbuche im Kreuzungsbereich der Kreisstraßen K 83 und K 84 ist als ortsbildprägender Einzelbaum zu erhalten.

### **E 2 Erhalt von Waldrandstrukturen**

Die Waldrandstrukturen, welche die Ortslage umgeben sind weitestgehend zu erhalten. Ein partieller Eingriff aus Gründen der Baumfallgefahr ist unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) möglich. Insbesondere Gehölze von starkem Baumholz sind zu erhalten. Hier ist eine Fällung nur mit vorheriger Kontrolle auf Höhlen und unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) zulässig.

### **E 3 Erhalt des Gehölzstreifens auf dem ehemaligen Bahndamm**

Die Gehölzbestockung auf dem ehemaligen Bahndamm ist weitestgehend zu erhalten. Sie dient als Verbindungsachse zwischen den Waldgebieten im Westen und Osten der Ortslage und bildet insbesondere für Fledermäuse eine wichtige Leitstruktur. Ein partieller Eingriff unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) ist zulässig.

### **E 4 Erhalt des temporär wasserführenden Fließgewässers**

Das temporäre wasserführende Fließgewässer im Westen des Geltungsbereiches inklusive eines Uferstrandstreifens (mind. 3 m beidseitig) ist zu erhalten.

## **7.3 Gestaltungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes**

### **G 1 Beleuchtung:**

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des

Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender Fledermauslebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.

## 8 FAZIT

In der vorliegenden Vorprüfung wird anhand des Artenspektrums, der zu erwartenden Wirkfaktoren und der örtlichen Gegebenheiten die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten ermittelt.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“ unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahme, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten daher nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Für die Brache im Westen des Geltungsbereiches ist zu prüfen, ob es sich um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Dazu ist eine Biotopkartierung im Frühjahr 2022 durchzuführen.

Auftragnehmer:  
HKR Landschaftsarchitekten  
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land  
Kaiserstraße 28  
51545 Waldbröl

Auftraggeber:  
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen  
Lindenstraße 1  
57548 Kirchen

Aufgestellt:  
Waldbröl, den 21. Dezember 2021

Aufgestellt:  
Kirchen, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller  
Landschaftsarchitekt AK NW

## **9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009.

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP, 2015: ARTeFakt – Arten und Fakten.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

## Anhang 1

### Ergebnis der Relevanzprüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Die folgende Tabelle zeigt die im Bereich des Messtischblattes 5013 Kreuztal und 5012 Reichshof potenziell vorkommenden Arten, für die in Rheinland-Pfalz besondere rechtliche Vorschriften gelten. Es handelt sich um Arten, die entweder gem. Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2, Nr. 14 streng geschützt oder in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Anhang IV) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2) erfasst sind.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<b>Vögel</b>							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine Brut- oder Nahrungshabitate betroffen.
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Anh.I: VSG	§§§	-	-	-	Keine Brut- oder Nahrungshabitate betroffen.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		§	-	-	-	Keine Brut- oder Nahrungshabitate betroffen.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh.I: VSG	§§	-	-	-	Keine Brut- oder Nahrungshabitate betroffen.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine Brut- oder Nahrungshabitate betroffen.
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine Brut- oder Nahrungshabitate betroffen.
<i>Anser anser</i>	Graugans	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine Brut- oder Nahrungshabitate betroffen.
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Art.4(2): Brut	§	+	(+)	-	Potentiell Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		§	+	(+)	-	Potentiell Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sonst.Zugvogel	§	+	(+)	-	Keine Brut- oder essentielle Nahrungshabitate betroffen.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine Brut- oder Nahrungshabitate betroffen.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		§	+	(+)	-	Potentiell Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine Brut- oder Nahrungshabitate betroffen.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Anh.I: VSG	§§§	+	(+)	-	Keine Brut- oder essentielles Nahrungshabitate betroffen.
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel		§	-	-	-	Keine Brut- oder Nahrungshabitate betroffen.
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	sonst.Zugvogel	§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh.I: VSG	§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh.I: VSG	§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sonst.Zugvogel	§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Art.4(2): Brut	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Grus grus</i>	Kranich	Anh.I: VSG	§§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	sonst.Zugvogel	§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Art.4(2): Brut	§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh.I: VSG	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sonst.Zugvogel	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh.I: VSG	§§§	+	(+)	(+)	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh.I: VSG	§§§	+	(+)	(+)	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nah- rungshabitat.
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen ver- hindert werden.
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nah- rungshabitat
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen ver- hindert werden.
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nah- rungshabitat.
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen ver- hindert werden.
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nah- rungshabitat.
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen ver- hindert werden.
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nah- rungshabitat.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Pica pica</i>	Elster		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh.I: VSG	§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Art.4(2): Brut	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projekttraum	Vorkommen der Art im Projekttraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		§§§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Anh.I: VSG	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Turdus merula</i>	Amsel		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<b>Säuger</b>							
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	§§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1)

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VS	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projekttraum	Vorkommen der Art im Projekttraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	§§				Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).
<b>Schmetterlinge</b>							
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II, IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen. Es fehlt die der Schlangen-Knöterich als Futter- und Eiablagepflanze.
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen. Es fehlt der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze.
<b>Amphibien</b>							

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	IV	§§	-	-	-	Keine Laich-, Nahrungshabitate oder Landlebensräume betroffen.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	§§	-	-	-	Keine Laich-, Nahrungshabitate oder Landlebensräume betroffen.
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	II, IV	§§	-	-	-	Keine Laich-, Nahrungshabitate oder Landlebensräume betroffen.
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.

Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1 + V 2).

<b>Schutzstatus gem. Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Abs. 2, Nr. 13 und 14)</b>	
§	Besonders geschützte Art
§§	Streng geschützte Art
§§§	Streng geschützte Art gem. EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97
<b>Gelistet in Anhang der FFH-Richtlinie</b>	
II	Anhang II-Art
IV	Anhang IV-Art
V	Anhang V-Art

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhof Wildenburg“  
in der Ortsgemeinde Friesenhagen

<b>Gelistet in der Vogelschutzrichtlinie</b>	
Anh.I: VSG	Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiet in RP
Art.4 (2): Brut	Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
Art.4 (2): Rast	Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
Sonst. Zugvogel	Sonstige gefährdete Zugvogelart – Brut in RP